

in dem vielfältige Beziehungen zwischen Individuen ablaufen. Hierin sind nicht nur solche eingeschlossen, die der Sachverhaltsaufklärung dienen, sondern zum Beispiel auch Haltungen, Einstellungen, Meinungen und Gefühle. Diese Faktoren können das Kommunikationsgeschehen während der gerichtlichen Hauptverhandlung erheblich beeinflussen.

Die psychologisch bedeutsamen Spezifika ergeben sich aus dem Charakter, den Aufgaben und dem Gegenstand der gerichtlichen Hauptverhandlung in Strafsachen. Der Hauptverhandlung liegt die sachlich und zeitlich konzentrierte Untersuchung eines schwerwiegenden Konflikts zwischen dem einzelnen und der Gesellschaft zugrunde. Hieraus ergeben sich nicht selten psychologische Spannungen und Versuche — vor allem des Angeklagten — das Untersuchungsergebnis zu verzerren. Die psychologische Belastung kann aber auch bei Geschädigten, Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter und anderen Verfahrensbeteiligten eine Rolle spielen. In der Hauptverhandlung sind komplizierte und vielgestaltige Fragen zu untersuchen und zu entscheiden. In ihr treffen in der Regel einander unbekannte Personen mit oftmals erheblich verschiedenartigen Zielstellungen, Interessen und Motivationen aufeinander. Der gesamte Prozeßablauf sowie die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten sind gesetzlich detailliert geregelt. Es herrscht eine strenge Prozeßform.

Diese Tatsache macht deutlich, daß eine komplizierte sozialpsychologische Konstellation vorhanden ist. Die in der Hauptverhandlung Beteiligten reagieren in gewissem Maße personenspezifisch. Mehr oder weniger bewußt berücksichtigt jeder — ausgehend vom Ersteindruck — persönliche Besonderheiten der anderen Kommunikationspartner. Davon abhängig wird das Verhalten, eingeschlossen das Aussageverhalten, unterschiedlich oder doch unterschiedlich akzentuiert sein.

Insbesondere der Angeklagte befindet sich in der Hauptverhandlung in einer ihm ungewohnten, ihn emotionell belastenden Situation.

„In der Regel steht der Angeklagte den übrigen Prozeßbeteiligten das erste Mal gegenüber. Daraus folgen zahlreiche Einstellungs- und Kontaktprobleme ... Auf den Angeklagten wirken zusätzlich eine Anzahl von Faktoren ein, die eine schnelle Einstellung auf die neue Umgebung beeinträchtigen können, so z. B. die Wirkung der begangenen Straftat und der zu erwartenden Strafe, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Zielstellungen der Prozeßbeteiligten, die Anzahl der ihm gegenüberstehenden Personen.“¹²

Hieraus können sich Redehemmungen, Furcht und Passivität, Hilflosigkeit, Trotz- oder Gleichgültigkeitsreaktionen ergeben. Der Einfluß dieser Faktoren darf bei der Einschätzung von Aussagen und Verhaltensweisen nicht übersehen werden.

Es kommt jedoch noch „oft genug vor, daß die stockende, leise, ja stotternde Aussage eines Zeugen deshalb für weniger glaubwürdig gehalten wird, weil fälschlicherweise die Hemmungen als Auswirkung von Gewissensregungen und Konflikten interpretiert werden, während er in Wahrheit unter dem Druck der sozialen Situation Wortfindungsschwierigkeiten hat? Aus ähnlichen Gründen werden auch dem Angeklagten bisweilen

12 E.-H. Berwig/H.-J. Glück, „Anwendung pädagogischer Grundsätze und Methoden in der Hauptverhandlung“, NJ, 23/1969, S. 729.